

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20999 –**

Einführung von einheitlichen Schnittstellen für den Export von Steuerdaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Für die Datenträgerüberlassung im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen sind Unternehmen gehalten, die Steuerdaten an die Finanzverwaltung in einer bestimmten Art und Weise zu übertragen. Zum Zwecke einer einheitlichen Strukturierung und Bezeichnung und um die Datenfelder zunehmend unabhängig von den im Unternehmen eingesetzten Programmen analysieren zu können, werden Schnittstellen für den Datenexport durch gesetzliche Vorgaben vereinheitlicht.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat der Gesetzgeber die Einführung eines einheitlichen Standarddatensatzes als Schnittstelle zum elektronischen Lohnkonto (Digitale LohnSchnittstelle – DLS) verbindlich festgeschrieben. Diese Schnittstelle ist ab dem 1. Januar 2018 für alle aufzuzeichnenden Daten anzuwenden (§ 4 Absatz 2a Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

Darüber hinaus wurde durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (BGBl. I 2016 S. 3152) die Einheitlichkeit auch auf die Schnittstelle für den Export von Daten aus elektronischen Aufzeichnungssystemen, z. B. Kassensysteme, erweitert (Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme – DSFinV-K). Ab 1. Januar 2020 sind der Finanzverwaltung die Daten für Außenprüfungen oder Kassen-Nachschaue in dieser einheitlichen Konvention zu übertragen (§ 4 der Kassensicherungsverordnung – KassenSichV).

Es ist zu vermuten, dass in naher Zukunft weitere verbindliche Vorgaben durch den Gesetzgeber für die Zurverfügungstellung von Steuerdaten erlassen werden.

1. Welcher Aufwand ist für die Einführung bzw. Durchsetzung der Digitalen LohnSchnittstelle (DLS) sowie der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) bisher entstanden?

Über den konkreten Aufwand bei den Arbeitgebern für die Einführung der DLS liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Personalsoftwareunter-

nehmen sind in die Entwicklung der Schnittstelle eingebunden worden und haben den Arbeitgebern entsprechende Software zur Verfügung gestellt. Aufgrund der vorgeschalteten Pilotphase mit einer zunächst freiwilligen Möglichkeit der Arbeitgeber zur Anwendung der DLS geht die Bundesregierung von einer vertretbaren und nur geringen Belastung der Arbeitgeber aus.

Ab dem 1. Oktober 2020 müssen alle elektronischen Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO mit einer digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) ausgestattet sein. Die Umstellung der elektronischen Aufzeichnungssysteme hinsichtlich der Einführung der DSFinV-K erfolgt in den meisten Fällen zusammen mit der Anbindung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) an das Aufzeichnungssystem. Um die Kosten und den Aufwand für alle Beteiligten gering zu halten, wurden so weit wie möglich Erleichterungen bei der Umsetzung der Regelung geschaffen. Für viele elektronische Aufzeichnungssysteme stellen die Kassenhersteller beispielsweise (kostenpflichtige) Konvertierungssoftwares mit Hilfestellungen zur Installation, z. B. als Video, bereit, damit der Unternehmer die Umstellung selbstständig vornehmen kann.

2. Welche Erfahrungen der Finanzämter im Umgang mit den einheitlichen Schnittstellen sind im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen oder in sonstiger Weise an die Bundesregierung herangetragen worden?

Eine Abfrage bei den Finanzämtern hat für den Bereich der DLS nicht stattgefunden. Die Bundesregierung geht auf der Grundlage des regelmäßigen Austausches mit dem Bundeszentralamt für Steuern (Bundes-Lohnsteueraußenprüfung) davon aus, dass die Prüfungsqualität verbessert wurde.

Nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 6. November 2019 (BStBl I S. 1010) wird es nicht beanstandet, wenn elektronische Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme verfügen. Deshalb liegen der Bundesregierung noch keine Erfahrungsberichte der Finanzämter im Umgang mit der DSFinV-K vor.

3. Aus welchen Gründen lässt sich die Einführung der bisherigen verbindlichen digitalen Schnittstellen aus Sicht der Bundesregierung rechtfertigen?

Ziel der DLS ist ein reibungsloser Prüfungsablauf zur Entlastung von Wirtschaft und Finanzverwaltung. Mit ihrem Einsatz soll zum einen erreicht werden, dass die nach § 41 des Einkommensteuergesetzes und § 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung im Lohnkonto aufzuzeichnenden Angaben in den dem Lohnsteuer-Außenprüfer zu überlassenden Daten enthalten sind (Vollständigkeit der Daten). Zum anderen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die elektronischen Daten innerhalb kurzer Zeit zugänglich sind und mittels der von der Finanzverwaltung eingesetzten Prüfsoftware leicht ausgewertet werden können (Verwertbarkeit der Daten).

Dies führt zu einer wesentlichen Vereinfachung des technischen Prozesses der Datenbereitstellung durch den Arbeitgeber, zur Vermeidung inhaltlicher Fehldeutungen von elektronischen Datei- und Feldinhalten bei den Beteiligten, zu einer Verringerung der personellen Kapazitäten zur Betreuung der Datenbereitstellung, zu Zeit- und Kostenersparnis auf beiden Seiten und zu einem einheitlichen Datenbestand in den Datenverarbeitungssystemen (auf den zu überlassenden Datenträgern).

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde notwendig, da insbesondere im Bereich des Einzelhandels entweder Einzelaufzeichnungen überhaupt nicht erfolgen oder Software eingesetzt wird, mit der Manipulationen an den Grunddaten vorgenommen werden.

Der Schutz des elektronischen Aufzeichnungssystem mit einer TSE und eine einheitliche Schnittstelle für einen standardisierten Datenexport ist ein wichtiger Schritt, um Veränderungen oder Löschungen von digitalen Grundaufzeichnungen zu verhindern und damit die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sichern.

4. Welche statistischen Daten liegen der Bundesregierung zur tatsächlichen Anwendung der digitalen Schnittstellen durch die Unternehmen vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Es wird von einer umfassenden Anwendung der digitalen Schnittstellen durch die Arbeitgeber ausgegangen.

Da aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung vom 6. November 2019 erst ab dem 1. Oktober 2020 alle elektronischen Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO über eine digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme verfügen müssen, liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten zur tatsächlichen Anwendung vor.

5. Sind im Zusammenhang mit der Verwendung einer nicht vorgeschriebenen Schnittstelle bereits Bußgelder ergangen bzw. Verfahren wegen Steuervergefährdung nach § 379 der Abgabenordnung (AO) entstanden?

Bußgelder oder Verfahren wegen Steuervergefährdung nach § 379 AO aufgrund der Verwendung einer nicht vorgeschriebenen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme sind noch nicht entstanden bzw. werden noch nicht geführt, da es derzeit nicht beanstandet wird, wenn elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO längstens bis zum 30. September 2020 ohne eine digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme verwendet werden.

6. Liegen der Bundesregierung Stellungnahmen von Verbänden oder Steuerpflichtigen vor, in denen die Einführung der verbindlichen Formate kritisch gesehen wird?

Kritische Stellungnahmen von Verbänden oder Steuerpflichtigen zur Einführung der DLS liegen der Bundesregierung nicht vor.

Mehrere Verbände teilten der Bundesregierung mit, dass sie zielgerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung unterstützen und es wichtig sei, Steuerhinterziehung mittels manipulierter elektronischer Aufzeichnungssysteme zu unterbinden. Lediglich der Zeitpunkt der Einführung der DSFinV-K wird von einigen Verbänden kritisch gesehen.

Die Bundesregierung erhält auch eine Vielzahl von Bürgeranfragen, die sich unter anderem mit der Umsetzung der DSFinV-K befassen. Diesen ist zu entnehmen, dass viele Unternehmen die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen durchführen, um die rechtlichen Voraussetzungen zeitgerecht zu erfüllen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung mögliche Adaption- und Umstellungsprobleme, die entstehen, wenn Unternehmen die Steuerdaten statt nach individuellen Datenfeldern in einer Zwangsform exportieren müssen?

Die Personalsoftwareunternehmen sind in die Entwicklung der DLS eingebunden worden und haben den Arbeitgebern entsprechende Software zur Verfügung gestellt. Aufgrund der vorgeschalteten Pilotphase mit einer zunächst freiwilligen Möglichkeit der Arbeitgeber zur Anwendung der DLS geht die Bundesregierung nicht von relevanten Umstellungsproblemen aus.

Die DSFinV-K beschreibt den Mindestumfang für eine standardisierte Datenaufbereitung.

Sollten für die Nachvollziehbarkeit der Daten, z. B. aufgrund der Umstellung, systemspezifische Zusatzinformationen notwendig sein, sind diese in der jeweiligen csv-Datei als zusätzliches Datenfeld am Zeilenende anzufügen. Außerdem sind in der DSFinV-K mehrere Felder vorhanden, die für zusätzliche Erläuterungen genutzt werden können. Weiterhin enthält die DSFinV-K eine Anlage „Anhang_G_Uebersicht.xlsx“, die schematisch die Felder der DFKA-Taxonomie aufführt. Diese Datei hilft bei der Konvertierung individueller Standards in das geforderte csv-Format.

Die Beschreibung der DSFinV-K ist auf der Internetseite des Bundeszentrums für Steuern (BZSt) veröffentlicht und für jeden zugänglich. Als weitere Hilfestellung bei allgemeinen Fragen und Problemen hinsichtlich der DSFinV-K wurde ein spezieller Fragen- und Antworten-Katalog als Orientierungshilfe auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eingestellt, der fortwährend aktualisiert wird. Grundsätzliche Fragen zur DSFinV-K, die keine Einzelfallprüfung erfordern, können zudem an das BMF gerichtet werden.

8. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob sich seit der Einführung der DLS und DSFinV-K die Steuerberatungs- und IT-Kosten für die Unternehmen erhöht haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu in Bezug auf die Einführung der DLS keine Erkenntnisse vor.

Die Umstellung der elektronischen Aufzeichnungssysteme hinsichtlich der Einführung der DSFinV-K erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung in den meisten Fällen zusammen mit der Anbindung einer TSE an das Aufzeichnungssystem, so dass in diesen Fällen keine zusätzlichen IT-Kosten anfallen dürften.

Es wird davon ausgegangen, dass die laufenden Steuerberatungskosten aufgrund der DSFinV-K für den Unternehmer nicht steigen werden, da kein zusätzlicher Beratungsaufwand hinsichtlich eines standardisierten Datenexports entsteht.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung einer einheitlichen Schnittstelle für den Datenexport aus der Finanzbuchhaltung?
- Welche Erwägungen führen zu diesem Vorhaben, und welche Erwartungen bestehen?
 - Wie weit sind die Planungen hierzu fortgeschritten?
 - Ab wann wäre eine solche einheitliche Schnittstelle nach den derzeitigen Planungen frühestens für die Unternehmen anzuwenden?
 - Wie bewertet die Bundesregierung die Umstellungskosten für die Unternehmen?

Die Fragen 9 bis 9d werden gemeinsam beantwortet.

Bei einer Außenprüfung ist der Steuerpflichtige nach § 147 Absatz 6 Satz 2 AO verpflichtet, die geforderten Daten nach Vorgaben der Finanzbehörde maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger der Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen. Durch eine einheitliche Schnittstelle für steuerliche Datenverarbeitungssysteme, wie z. B. Finanzbuchhaltungsprogramme, würde sowohl dem Bedürfnis der Steuerpflichtigen nach einer Standardisierung als auch dem Grundsatz der Beschränkung der Prüfungsdauer einer Außenprüfung auf das notwendige Maß Rechnung getragen. Daher wird derzeit eine gesetzliche Regelung zur Vereinheitlichung der standardisierten Schnittstelle, der Datensatzbeschreibungen und der Datenspeicherung geprüft.

10. Welche Projekte oder Planungen bestehen zu Vereinheitlichungen von Schnittstellen in sonstigen steuerlichen Bereichen?

Die Bundesregierung legt die Frage dahingehend aus, dass sie sich auf Projekte über Schnittstellen bezieht, die Unternehmen/Intermediäre zur Übermittlung von Daten berechtigen und verpflichten. Als solche ist die elektronische Übermittlung von Mitteilungen der Notare nach § 18 GrEStG zu nennen.

Projekte oder Planungen, die von Behörden oder anderen öffentlichen Stellen, wie Grundbuchämtern oder Gutachterausschüssen, genutzte Schnittstellen betreffen, werden nicht aufgeführt.

